



**Justizkommission
Zivilrechtliche Kammer als Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs**

**Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen
Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG**

(Kreisschreiben vom 10. Dezember 2009 an die Betreibungsämter des Kantons Zug)

Vorbemerkungen

Die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug hat als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Ansätze für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) letztmals mit Kreisschreiben vom 26. Februar 2001 der eingetretenen Teuerung angepasst und gleichzeitig die einer grundlegenden Überarbeitung unterzogenen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz im Wesentlichen übernommen. Es wurde dabei festgehalten, dass die Pauschalansätze auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) ohne Teilfaktoren Miete, Heizöl und Fernwärme von Ende Oktober 2000 mit einem Indexstand von 100,6 Punkten beruhten und vorgabeweise einen Indexstand von 105 Punkten ausglich. Eine Änderung der Ansätze wurde grundsätzlich erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 110 Punkten vorgesehen. In der Folge erfuhren die Richtlinien mit Kreisschreiben der Justizkommission vom 28. Dezember 2006 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes lediglich in Ziffer IV.1 eine Anpassung. Im Übrigen blieben sie unverändert. Namentlich wurden die Pauschalansätze damals nicht geändert.

Nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise gegen Ende des letzten Jahres den vorgesehenen Indexstand von 110 Punkten überschritten hatte, beschloss der Zentralvorstand der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Mitte dieses Jahres neben einer Anpassung seiner Richtlinien an die Rechtsprechung namentlich eine Anpassung der darin enthaltenen Ansätze an die heutigen Gegebenheiten. Die Justizkommission hat beschlossen, diese überarbeiteten Richtlinien wiederum im Wesentlichen unverändert zu übernehmen.

Die neuen Richtlinien beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103,4 Punkten. Sie gleichen eine Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten oder bei Unterschreiten eines Standes von 95 Punkten vorgesehen.

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche (einschliesslich deren Instandhaltung), Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles (Telefon, Radio/TV usw.) sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

- | | | | |
|----|--|-----|----------|
| 1. | für einen alleinstehenden Schuldner | CHF | 1'200.-- |
| 2. | für einen alleinerziehenden Schuldner | CHF | 1'350.-- |
| 3. | für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern | CHF | 1'700.-- |
| 4. | für den Unterhalt der Kinder
für jedes Kind im Alter | | |
| | bis zu 10 Jahren | CHF | 400.-- |
| | über 10 Jahre | CHF | 600.-- |
| 5. | bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft
Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765). | | |

II. Zuschläge zum Monatlichen Grundbetrag

1. Mietzins, Hypothekarzins
Effektiver Mietzins für das Wohnen (ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen).

Besitzt der Schuldner eine eigene, von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) notwendigen Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen. In analoger Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 mit weiteren Hinweisen; GVP 1993/94 S. 141).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

2. Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für die Beheizung und die Nebenkosten der Wohnräume.

3. Sozialbeiträge (soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen) wie Beiträge bzw. Prämien an:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| - AHV, IV und EO | - Arbeitslosenversicherung |
| - Krankenkasse | - Unfallsversicherung |
| - Pensions- und Fürsorgekassen | - Berufsverbände |

Die Prämien für nichtobligatorische Versicherungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323; GVP 1993/94 S. 141).

4. Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

4.1 Erhöhter Nahrungsbedarf

Bei Schwerarbeit (Erd-, Bau- und Giessereiarbeiter und ähnliche Berufe), Schicht- und Nachtarbeit: CHF 5.50 pro Arbeitstag

4.2 Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: CHF 9.-- bis CHF 11.-- für jede Hauptmahlzeit

4.3 Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch

Beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis CHF 50.-- pro Monat

4.4 Fahrten zum Arbeitsplatz

Öffentliche Verkehrsmittel:	effektive Auslagen
Fahrrad:	CHF 15.-- pro Monat für Abnutzung
Mofa/Moped:	CHF 30.-- pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
Motorrad:	CHF 55.-- pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
Automobil:	Sofern dem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen (vgl. auch BGE 108 III 65). Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität : Auslagenersatz wie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (BGE 104 III 73; Pra 68 (1979) Nr. 53, S. 145).

5. **Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge**
Beiträge, die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung **nachgewiesenermassen** geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 109 III 56 E. c; 121 III 22).
Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (wie Urteile, Quittungen und dgl.) vorzuweisen.

6. **Schulung der Kinder**
Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel; Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehr- ausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

7. **Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken**
Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlungen ausweist. Voraussetzung: Der Verkäufer muss sich das Eigentum rechtsgültig vorbehalten haben. Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26).
(Verpflichtungen aus Vorauszahlungsverträgen sind nicht zu berücksichtigen.)

8. **Verschiedene Auslagen**
Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Betreuung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen (BGE 81 III 15 E. 2; 85 III 67).
Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92; Urteil Bundesgericht 7B.221/2003 vom 17.11.2003 = BISchK 2004, 85 ff.; BGE 95 III 42 E.3; BGE 69 III 41).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quoten von dem Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

1. Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG
Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen (BGE 114 III 12.). Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum.

2. Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB
Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen **minderjähriger** Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I.4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb **volljähriger**, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums dieses Schuldners grundsätzlich **nicht** zu berücksichtigen. Hingegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) in Abzug zu bringen.

3. Leistungen/Vergütungen von Dritten
Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen hinzuge-rechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

1. Naturalbezüge
Freie Kost, Logis, Dienstkleidung und dergleichen sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:
Freie Kost mit 50 % des Grundbetrages;
Dienstkleidung mit CHF 30.-- pro Monat.

2. Reisespesenvergütungen
Soweit der Schuldner mit solchen von seinem Arbeitgeber erhaltenen Vergütungen im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen von den Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I. - V. hiervor können und sollen soweit vorgenommen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

VII. Verdienstpfindungen

(Einkommen aus selbständiger Berufstätigkeit, Trinkgeldeinnahmen im Gastwirtschaftsgewerbe und dergleichen)

Hier finden die vorstehenden Richtlinien analoge Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Durch dieses Kreisschreiben werden die seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Richtlinien der Justizkommission des Obergerichts für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 28. Dezember 2006 aufgehoben.
2. Die vorstehenden Richtlinien treten auf den **1. Januar 2010** in Kraft und sind ab diesem Datum auf alle zu vollziehenden Einkommenspfindungen und Pfändungsanschlüsse anzuwenden.

Bestehende Einkommenspfindungen sind jedoch nur auf entsprechendes Verlangen des Schuldners den neuen Ansätzen anzupassen, oder wenn eine Pfändung zufolge veränderter Verhältnisse (Stellenwechsel, Familienzuwachs oder dgl.) revidiert werden muss.

Obergericht des Kantons Zug
Justizkommission
Zivilrechtliche Kammer als Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

lic.iur. A. Iten
Oberrichter

lic.iur. J. Lötscher
Gerichtsschreiber

Zug, 10. Dezember 2009